

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/228-2023/107293

Dresden,
20. Juni 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/13502

Thema: Verstöße gegen §11b Tierschutzgesetz („Qualzuchten“) in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Verstöße gegen §11b Tierschutzgesetz wurden seit dessen Einführung im Jahr 2013 in Sachsen durch die zuständigen Behörden festgestellt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Frage 2: Welche Tierarten bzw. Tierrassen waren in diesem Zeitraum von den festgestellten Verstößen betroffen? (Bitte nach Jahren und Anzahl der Verstöße aufschlüsseln.)

Frage 4: In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2022 nach §11b Abs. 2 ein Unfruchtbarmachen der betroffenen Tiere behördlich angeordnet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4:

Die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

	Anzahl Verstöße gegen §11b Tierschutzgesetz	Anzahl von Tierarten/Tierrassen von den festgestellten Verstößen betroffen	Anzahl Fälle angeordneter Unfruchtbarmachung
2013	Nicht zur Kenntnis gelangt.	Nicht zur Kenntnis gelangt.	0
2014	Nicht zur Kenntnis gelangt.	Nicht zur Kenntnis gelangt.	0
2015	Nicht zur Kenntnis gelangt.	Nicht zur Kenntnis gelangt.	0
2016	Nicht zur Kenntnis gelangt.	Nicht zur Kenntnis gelangt.	0
2017	Nicht zur Kenntnis gelangt.	Nicht zur Kenntnis gelangt.	0
2018	1	Australian Shepherd Hund	0
2019	1	Schottische Faltohrkatze	1
2020	6	Sphynx-Katzen Dobermannhündin mit cremefarbenem Fell und blauen Augen	6
2021	8	Sphynx-Katzen Dobermannhündinnen mit cremefarbenem Fell und blauen Augen Schottische Faltohrkatzen Main-Coon-Katzen	8
2022	3	Schottische Faltohrkatzen	3

Frage 3: Wie viele Täter*innen wurden in den Jahren 2018 bis 2022 zu welchen Strafen verurteilt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Der Beantwortung sei der Hinweis vorangestellt, dass eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 lit. b) Tierschutzgesetz (TierSchG) wegen eines Verstoßes gegen das in § 11b TierSchG normierte Verbot sogenannter Qualzucht nur ausnahmsweise und zwar dann in Betracht kommt, wenn den betroffenen Tieren durch die Qualzucht länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden.

Zudem wird die Fragestellung dahingehend ausgelegt, dass auch Verurteilungen zu einer Geldbuße nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG erfasst sein sollen.

Verurteilungen zu einer Strafe nach dieser Vorschrift waren in den Jahren 2018 bis 2022 nicht zu verzeichnen.

Indes sind auch Verstöße gegen das Verbot der Qualzucht nach § 18 Abs. 1 Ziff. 22 TierSchG bußgeldbewehrt. In dem angefragten Zeitraum wurde einzig im Jahr 2020 ein Bußgeld verhängt: Das Amtsgericht Dippoldiswalde sanktionierte gegen eine Betroffene wegen Verstoßes gegen § 11b TierSchG gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG eine Geldbuße in Höhe von 240 Euro.

Frage 5: Sind der Staatsregierung Reformbestrebungen hinsichtlich des §11b Tierschutzgesetz bekannt bzw. plant sie selbst solche im Bundesrat anzustoßen und, wenn nein, weshalb nicht?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung plant im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ein Ausstellungs- und Werbeverbot für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen.

Die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, in der auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vertreten ist, hat in ihrer 41. Sitzung am 9./10. Mai 2023 Anregungen zur Ausgestaltung der Regelungen zum Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen beschlossen und mit Schreiben vom 25. Mai 2023 an das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung gesandt, damit diese im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping